

# Fußballclub Weisweil e.V.

## Jugendordnung

### § 1 Selbstverwaltung, Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend verwaltet sich als Jugendabteilung innerhalb des Fußballclubs Weisweil e.V. selbständig nach Maßgabe dieser Jugendordnung und im Rahmen der Vereinssatzung.

### § 2 Ziele

Die Jugendabteilung fördert die sportliche Betätigung, das soziale Verhalten und die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Mitglieder. Sie erarbeitet Konzepte zur sinnvollen, jugendgemäßen Freizeitgestaltung in sportlicher und geselliger Form. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft, die nationale und internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung, sowie die örtlichen Traditionen.

Bei sportlichen Betätigungen der Jugendspieler ist auf das Familienleben, religiöse Anlässe und auf gesundheitliche Gründe Rücksicht zu nehmen. Eine Behinderung des Schulbesuchs und der Ausbildung ist zu vermeiden.

Diese Jugendordnung bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, sich unter Beachtung demokratischer Regeln aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

### § 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere

- Ausbildung im Fußballsport
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musik- und Diskussionsveranstaltungen, auch für nichtorganisierte Jugendliche (z.B. Jugendwerbetage, Spielfeste)
- Bereitstellung geeigneter Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontaktpflege zu anderen Jugendorganisationen
- Kooperation mit den Schulen.

### § 4 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- dem Jugendkassenwart
- den vereinsangehörigen Trainern und Betreuern der Jugendmannschaften
- zwei Jugendsprechern aus den Reihen der Jugendlichen ab 12 Jahren
- einem Elternvertreter je gemeldeter Jugendmannschaft.

Jugendsprecher und Elternvertreter werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt.

Der Vereinsjugendausschuss führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendversammlungen. Er hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen und die Beschlüsse der Jugendversammlung durchzuführen.

Die Leitung des Vereins, namentlich der Sportvorstand, können den Vereinsjugendausschuss beraten.

Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und lädt nach Bedarf zu den Sitzungen ein. Er ist insbesondere beauftragt, für jede Jugendmannschaft einen geeigneten Trainer zu finden.

Im Einvernehmen mit dem Vereinsjugendausschuss befindet er über die Verwendung der Finanzmittel.

Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 5 Vereinsjugendversammlung**

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind neben den Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses alle Jugendspieler ab 12 Jahren.

Ihre Aufgaben sind insbesondere

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters, seines Stellvertreters und des Jugendkassenwartes; dieses Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Die Einberufung und Leitung der Vereinsjugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter oder seinen Stellvertreter. Sie muss mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung kann der Jugendleiter jederzeit einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 6 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und sonstigen Einnahmen. Der Verwendungsnachweis erfolgt in der Vereinsjugendversammlung.

Dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenbuchführung zu gewähren.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugendversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen; sie bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung. Dasselbe gilt für die Änderung der Jugendordnung.